



Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum	8. Mai 2007
Archiv	B1.4.6 Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften
Thema	Privater Gestaltungsplan LIDL / Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat zur Festsetzung
Beschluss-Nr.	53-2007

Das bis vor kurzem als Werkhof genutzte Grundstück Kat.-Nr. 4033 soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Grundstück Kat.-Nr. 4033 liegt in der Gewerbezone und grenzt an das Grundstück Kat.-Nr. 5908, welches teilweise ebenfalls in der Gewerbezone, z.T. aber der Freihaltezone zugeteilt ist. Hauptziel des vorliegenden Gestaltungsplans vom 23. Januar 2007 ist es, den sich in der Freihaltezone befindlichen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 5908 für Parkierung und Erschliessungsanlagen nutzbar zu machen.

Der Gestaltungsplan-Entwurf lag ab dem 13. Oktober 2006 während 60 Tagen öffentlich auf (§7 PBG, Planungs- und Baugesetz). Nicht berücksichtigte Einwendungen liegen keine vor. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung vom 8. Januar 2007 sind berücksichtigt worden, die Anträge der Flughafen Zürich AG vom 17. November 2006 wurden berücksichtigt oder im Planungsbericht behandelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Stadtrats vom 6. März 2007 und in Anwendung von Art. 18 lit. b der Gemeindeordnung

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der private Gestaltungsplan LIDL wird gestützt auf § 84 PBG festgesetzt.
2. Massgebend für den öffentlichen Gestaltungsplan sind folgende Unterlagen:
 - Gestaltungsplanvorschriften vom 23. Januar 2007
 - Situationsplan 1:500 vom 23. Januar 2007
3. Der Planungsbericht vom 23. Januar 2007 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Der Gestaltungsplan tritt mit Genehmigung des Regierungsrats sofort in Rechtskraft.
5. Der vorstehende Festsetzungsbeschluss (Dispositiv Ziffern 1 bis 4) untersteht dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 7 der Gemeindeordnung.
6. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird dieser Beschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich, im Zürcher Unterländer sowie im Anzeiger der Stadt Kloten, mit Rechtsmittelbelehrung, bekannt gemacht.
7. Während der Rekursfrist wird der Gestaltungsplan im Sekretariat Baupolizei, Büro 710, 7. Stock des Stadthauses, Kirchgasse 7, während den ordentlichen Schalterstunden öffentlich aufgelegt.



8. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Ausschreibung an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
9. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorstehenden Beschlusses (Ablauf der Rekursfrist bzw. Erledigung allfälliger Rekurse) ist der Gestaltungsplan dem Regierungsrat des Kantons Zürich im Sinne von § 89 PBG zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mitteilungen an:

- Volkart AG, Bauunternehmung, Schaffhauserstr. 163, 8302 Kloten
- Ernst Winkler + Partner AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Stadtrat
- Quartierplankommission
- Baupolizei
- Forst/Unterhalt + Ordnung
- Raum + Umwelt
- Archiv/Ablage (B1.4.6)

nach Ablauf der Rekursfrist respektive nach rechtskräftigem Beschluss:

- Baudirektion des Kantons Zürich, ARV, Postfach, 8090 Zürich, z.Hd. Regierungsrat, mit Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan 1:500 (je 6-fach)

Für Rückfragen ist zuständig: Martin Mengis, Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit,
Tel. 044 815 12 33, Fax 044 815 13 00, martin.mengis@kloten.ch

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin